

jedoch auch die Austheilung der heiligen Communion nur nach Ertheilung eines speciellen Privilegiums, welches Frauenklöstern leicht gewährt wird, erlaubt (S. R. C. 16. Febr. 1781, in una Carmelit. ad 7 et 8). Bei der innigen Beziehung zwischen Messe und Communion ist in der kirchlichen Disciplin die Zeit der ersteren auch für letztere maßgebend gewesen. In der ersten Zeit, wo die Liturgie mit den Agapen in Verbindung stand, wurde auch die heilige Communion am Abende empfangen. Die Mißstände, welche aus dieser Verbindung bei der Ausbreitung der Kirche hervorgingen, führten wahrscheinlich schon in der apostolischen Zeit zu einer Trennung beider und einer Verlegung der Liturgie und damit der heiligen Communion auf den Morgen (Clem. Rom. ad Corinth. c. 40. 42; Ep. Plin. ad Trajan. 10, 97; Justin., Apol. I, c. 67; Probst, Lehre und Gebet 349—352), wenn auch in einzelnen Gegenden die Verbindung noch fortbestand (Sozom. 7, 19), in Afrika nach c. 28 des Concils von Hippo (393) für den Gründonnerstag (i. d. Art. Agapen). Als für die Sert und Non noch die entsprechende Stunde streng eingehalten wurde, fand die heilige Messe an den Tagen, wo sie post Sextam oder post Nonam zu halten ist, erst nach zwölf Uhr oder drei Uhr Nachmittags statt, und es wurde also auch die heilige Communion so spät empfangen; ebenso Nachts, wo die heilige Messe, wie Weihnachten, Ostern und an den Vigilien, Nachts gefeiert wurde (i. d. Art. Messe). — Bis in das 13. Jahrhundert wurde die heilige Communion an die Gesunden nur bei der heiligen Messe ausgetheilt. Die Bemühungen der damals entstehenden Franciscaner und Dominicaner um den häufigeren Empfang der heiligen Communion führten dazu, daß die Auspendung auch außer der heiligen Messe geschah, was die veränderten Verhältnisse jetzt oft zu einer praktischen Nothwendigkeit machen. Ein Rigorismus in dieser Beziehung ist um so weniger statthaft, als die Kirchengesetze damit im Widerspruche stehen. Das Rituale Romanum sagt ausdrücklich (Ordo ad min. s. Commun.), daß eine rationabilis causa hinreichte, um die heilige Communion außer der Messe zu spenden.

V. Die Communion unter beiden Gestalten. In der Apostelgeschichte 2, 46 wird zwar nur das „Brodbrechen“ erwähnt, aber 1 Cor. 11, 26 zeigt, daß in der apostolischen Zeit die heilige Communion auch unter beiden Gestalten gespendet wurde. Dieselbe Weise der heiligen Communion bei der Liturgie erhellt aus den Briefen des hl. Ignatius (ad Philad. 4), aus Clemens Alexandrinus (Paedag. 2, 2) und zahlreichen Zeugnissen späterer Väter, sowie sämtlicher Liturgien. Nach Justin., Apol. I, c. 65 und 67 scheint, daß in jener frühen Zeit sogar den Abwesenden die heilige Communion unter beiden Gestalten überbracht wurde, was natürlich nur in kleinen Gemeinden möglich war und später nicht mehr erwähnt wird. Die Communion unter beiden Gestalten ist durch das Dogma nicht ge-

fordert, da unter jeder der beiden Gestalten Christus ganz empfangen wird; sie war aber auch durch die Kirche nie geboten. Die Vorschrift des Papstes Gelasius I. (um 495, bei Grat., De consecr. Dist. II, c. 12), daß, wer sub specie vini nicht communicire, ganz von der heiligen Communion auszuschließen sei, und der frühere ähnliche Ausspruch Leo d. Gr. (Serm. 4 de Quadrag.) beziehen sich, wie der Text klar zeigt, auf solche, welche aus häretischem Aberglauben das heilige Blut nicht nehmen wollten, wahrscheinlich Manichäer. Die auch bei aller Vorsicht vorhandene Gefahr der Vermehrung des heiligen Blutes durch Verschüttung, auch wohl die Empfindlichkeit vieler, welche, besonders zu Zeiten ansteckender Krankheiten, nicht gern die Lippen an dieselbe Stelle des Kelches oder der Fistula legen wollten, wo Andere sie schon berührt hatten, führte seit dem zwölften Jahrhundert zu einem allmäligen Aufhören der Communion sub utraque in der abendländischen Kirche, während sie in der morgenländischen Kirche wenigstens meistens beibehalten wurde. Die richtige dogmatische Auffassung macht es allein erklärlich, daß eine so auffällige Aenderung der Disciplin vor sich ging, ohne daß uns irgend über Unzufriedenheit oder Widerstand der Gläubigen berichtet wird. Eines der ersten Zeugnisse über die Aenderung führt neben der Verhütung der Vermehrung als Motiv an, daß dadurch ein dogmatischer Irrthum bei Ungebildeten verhindert werde; Rudolfsch, Abt von St. Trond, schreibt um 1110 (Bona l. c., c. 18, n. 1):

Hic et ibi cautela fiat, ne Presbyter aegris Aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi; Nam fundi posset leviter; simplexque putaret, Quod non sub specie sit totus Jesus utraque.

(Ähnlich Alexander Halensis, Tract. de Sacram. qu. 4, § 3.) Nach dem hl. Thomas 3, qu. 80, art. 12: provide in quibusdam ecclesiis observatur, ut populo sanguis sumendus non detur, sed solum a sacerdote sumatur. Die allgemein gewordene Gewohnheit wurde zum Gesetz erhoben den Hüften gegenüber durch die Concilien von Konstanz Sess. XIII und von Basel Sess. XXX, den Protestanten gegenüber durch das Concil von Orient Sess. XXI, cap. 1—3 und can. 1—3. Wo keine dogmatischen Irrthümer zu befürchten waren, wurde im 15. und 16. Jahrhundert der Gebrauch des Kelches vereinzelt aus wichtigen Gründen gestattet: so für Böhmen und Mähren von dem Concil von Basel, für Deutschland von Pius IV.; allein diese Concessionen wurden wieder zurückgenommen, weil sie den erwünschten Erfolg nicht hatten und zu vielen Mißständen führten (Ben. XIV., De sacrif. Missae, sect. 1, n. 368). Nach dieser Zeit erhielt sich die Communion sub utraque für den Diacon und Subdiacon in der päpstlichen Pontificalmesse bis heute; im vorigen Jahrhundert bestand sie noch für dieselben Ministranten bei dem Hochamt an den Sonn- und Festtagen in St. Denis bei Paris,